



---

**Sachstand**

---

**Gesetze zur Entwicklungszusammenarbeit in europäischen Staaten  
und in Kanada**

---

## Gesetze zur Entwicklungszusammenarbeit in europäischen Staaten und in Kanada

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 – 110/19  
Abschluss der Arbeit: 5. Dezember 2019  
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Gesetzliche Situation in einzelnen Staaten</b>	<b>4</b>
2.1.	Großbritannien	4
2.2.	Kanada	6
2.3.	Schweden	6
2.4.	Norwegen	7
2.5.	Belgien	7
2.6.	Spanien	7
2.7.	Schweiz	8
2.8.	Niederlande	9
2.9.	Finnland	10
2.10.	Frankreich	10
<b>3.</b>	<b>Fazit</b>	<b>11</b>

## 1. Einleitung

Dieser Sachstand stellt die gesetzlichen Grundlagen für die Entwicklungszusammenarbeit verschiedener europäischer Staaten sowie Kanadas dar.

Die Bundesrepublik Deutschland hat kein einzelnes Gesetz zur EZ, das diese, ihre Ziele und ihre Inhalte definiert. Die entsprechenden Regelungen finden sich in unterschiedlichen Gesetzen, Rahmenplänen, Dienstvorschriften usw. Auch existiert keine gesetzliche Vorgabe für die Höhe der Mittel, die für die *official development assistance* (ODA) zur Verfügung gestellt werden müssen.<sup>1</sup>

Im Folgenden werden die gesetzliche Situation in verschiedenen Staaten und der jeweilige Regelungsinhalt kurz erläutert. Der Informationsgehalt der einzelnen Abschnitte kann sich aufgrund der unterschiedlichen Qualität der öffentlich zugänglichen Quellen unterscheiden. In jedem Fall wird dargelegt, auf welcher (sofern vorhanden) gesetzlichen Grundlage die EZ des betreffenden Landes ruht und ob es gesetzliche oder sonstige Vorgaben für die Höhe der jeweils geleisteten ODA gibt.

## 2. Gesetzliche Situation in einzelnen Staaten

### 2.1. Großbritannien

Das britische Parlament verabschiedete im Jahre 2002 den **International Development Act 2002**.<sup>2</sup> Das Gesetz wurde zuletzt im Oktober 2018 geändert bzw. ergänzt.

Das Gesetz besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil gliedert sich wiederum in drei Teile, die unter anderem definieren, was der Staat unter Entwicklungshilfe (*assistance*) versteht, wie sie von humanitärer Hilfe abgegrenzt wird und welche Grundbedingungen erfüllt sein müssen, damit ein Staat, eine Organisation oder eine andere Körperschaft vom Vereinigten Königreich Entwicklungshilfe erhält. Darüber hinaus legt es fest, welches Ministerium für die britische EZ zuständig ist (das Außenministerium).

Der zweite Teil des Gesetzes enthält verschiedene kleinere Regelungen mit Blick auf Beziehungen zu internationalen Finanzinstitutionen, den Fortbestand älterer britischer EZ-Institutionen wie der *Commonwealth Scholarship Commission* oder die Rolle der Parlamente von Schottland und Wales.

Insgesamt ist das Gesetz vergleichsweise kurz und legt einen Großteil der Kompetenzen für die Ausrichtung und den Inhalt britischer EZ in die Hand des Außenministers (*Secretary of State*). Beispielsweise ist es in Bezug auf die Nachhaltigkeit britischer EZ-Projekte dem Minister bzw.

---

<sup>1</sup> **Eine verbindliche Vorgabe** (im Gegensatz zu einer politischen Absichts- bzw. Zielvorgabe) in einem einfachen Paragrafgesetz wäre jedoch zumindest in der Bundesrepublik Deutschland aus verfassungsrechtlichen Gründen schwer vorstellbar, **da sie den Grundsatz der Haushaltssouveränität des Parlamentes verletzte**.

<sup>2</sup> The National Archives, International Development Act 2002, <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2002/1/contents> (zuletzt abgerufen am 27.November 2019).

seinem Ministerium überlassen, diese festzustellen; das Gesetz gibt nur eine vage Definition von Nachhaltigkeit: „...“sustainable development” includes any development that is, in the opinion of the Secretary of State, prudent having regard to the likelihood of its generating lasting benefits for the population of the country or countries in relation to which it is provided.”<sup>3</sup>

Die **Höhe der britischen ODA** wird im International Development Act 2002 **nicht** definiert. Zwar übernahm Großbritannien schon 1974 die VN-Zielvorgabe von **0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts**, erst im Jahre 2013 erreichte es dieses Ziel jedoch auch und legte es im Jahre 2015 im **International Development (Official Development Assistance Target) Act 2015 auch gesetzlich fest**.<sup>4</sup> Das Gesetz sieht einen jährlichen Bericht des Außenministers an das Parlament vor, in dem dargelegt wird, dass und wie Großbritannien das Ziel von ODA i.H.v. 0,7 Prozent des BIP im zurückliegenden Haushaltsjahr erreicht hat. Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgabe sind jedoch nicht vorgesehen. Darüber hinaus legt das Gesetz zwar fest, dass ein jährlicher Bericht des Außenministeriums darlegen muss, wie effektiv die britische EZ im zurückliegenden Jahr war, definiert aber keine Kriterien für Effektivität („*value for money*“). Weder im International Development Act 2002 noch im ODA Target Act 2015 wird definiert, welche Kriterien eine Maßnahme erfüllen muss, um vor dem britischen Gesetz als ODA zu gelten. Großbritannien orientiert sich hier jedoch wie die Bundesrepublik an den Definitionen von VN und OECD. Dennoch eröffnet sich hier grundsätzlich die Möglichkeit, das 0,7-Prozent-Ziel auch mittels Maßnahmen, die unter Umständen nicht den international geläufigen Definitionen entsprechen, im Sinne des Gesetzes zu erreichen.<sup>5</sup> Das Gesetz ist darüber hinaus immer wieder (vor allem im Wahlkampf) Gegenstand politischer Kontroversen.

Weitergehende Informationen zu Großbritanniens ODA hat die Bibliothek des Unterhauses in einem *Research Briefing* zusammengestellt.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> The National Archives, International Development Act 2002, Part 1 – Provision of assistance – Section 1, <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2002/1/section/1> (zuletzt abgerufen am 26. November 2019). Im politischen System Großbritanniens ist eine solche gesetzliche Vorgabe, anders als in den meisten anderen parlamentarischen Demokratien, möglich. Großbritannien verfügt zwar über eine Verfassung, diese besteht jedoch aus einer Vielzahl von Gesetzen und Konventionen. Gesetze sind im politischen System Großbritanniens grundsätzlich immer einfache Parlamentsgesetze, qualifizierte Mehrheiten sind selbst für eine Änderung der Verfassung nicht vorgesehen. Siehe Oliver Wright, The Independent guide to the UK constitution: The supremacy of Parliament, Independent am 9. Juni 2015, <https://www.independent.co.uk/news/uk/politics/the-independent-guide-to-the-uk-constitution-the-supremacy-of-parliament-10308704.html> (zuletzt abgerufen am 4. Dezember 2019).

<sup>4</sup> The National Archives, International Development (Official Development Assistance Target) Act 2015, [http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/12/pdfs/ukpga\\_20150012\\_en.pdf](http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/12/pdfs/ukpga_20150012_en.pdf) (zuletzt abgerufen am 26. November 2019).

<sup>5</sup> Siehe Link unter House of Commons Library, Jon Lunn und Lorna Booth, The 0.7% aid target: June 2016 update, 20. Juni 2016, <https://researchbriefings.parliament.uk/ResearchBriefing/Summary/SN03714#fullreport> (zuletzt abgerufen am 26. November 2019).

<sup>6</sup> Siehe Link unter House of Commons Library, Jon Lunn und Philip Brien, UK aid: frequently asked questions, 21. Mai 2019, <https://researchbriefings.parliament.uk/ResearchBriefing/Summary/CBP-7996#fullreport> (zuletzt abgerufen am 26. November 2019).

## 2.2. Kanada

Kanada hat zwar kein gesondertes Grundlagengesetz für seine EZ, einige Grundlagen werden jedoch in einem sekundären Gesetz zu den Parametern kanadischer ODA, dem **Official Development Assistance Accountability Act**<sup>7</sup> festgelegt. Darin wird der Zweck des Gesetzes bzw. der kanadischen ODA wie folgt definiert:

„The purpose of this Act is to ensure that all Canadian official development assistance abroad is provided with a central focus on poverty reduction and in a manner that is consistent with Canadian values, Canadian foreign policy, the principles of the Paris Declaration on Aid Effectiveness of March 2, 2005, sustainable development and democracy promotion and that promotes international human rights standards.“

Das Gesetz ist noch kürzer und knapper als das britische Pendant. Ebenso wie dieses überträgt es den Großteil der Entscheidungs- und Definitionskompetenz an den zuständigen Minister, legt aber nicht fest, welches Ministerium für die kanadische EZ zuständig ist. Anders als in Großbritannien wird jedoch deutlicher definiert, was im Rahmen der kanadischen Gesetze als ODA zu gelten hat (dabei wird sich primär auf die Definition des OECD-DAC<sup>8</sup> bezogen).

Ein gesetzlich vorgeschriebenes ODA-Mindestbudget gibt es in Kanada nicht.

## 2.3. Schweden

Schweden verfügt über kein einzelnes Gesetz zur EZ. Im Jahre 2003 verabschiedete der Schwedische Reichstag jedoch Rahmenrichtlinien für die globale Entwicklung, die in erster Linie definieren, was Schweden unter Entwicklung, Nachhaltigkeit und EZ versteht und wie die verschiedenen Ressorts der Regierung zusammenarbeiten sollen, um Schwedens Beitrag zur globalen Entwicklung zu leisten.<sup>9</sup> Federführend ist das Außenministerium.

Darüber hinaus hat die Regierung selbst Richtlinien für die EZ und die humanitäre Hilfe aufgestellt. Darin verpflichtet sich die Regierung unter anderem auf die Nachhaltigkeit schwedischer EZ-Maßnahmen sowie auf einen EZ-Ansatz, bei dem die Menschen in Entwicklungsstaaten als eigentliche „Entwickler“ ihres Landes im Mittelpunkt stehen (*human development approach*).

Konkretisiert und budgetiert wird die schwedische EZ jährlich in den Haushaltsgesetzen des Reichstages. Eine gesetzliche Mindest-ODA gibt es nicht; allerdings folgt Schweden seit Jahren der politischen Vorgabe, ein Prozent des BIP für ODA bereitzustellen und ist damit gemessen am BIP einer der größten Geber weltweit.

---

<sup>7</sup> Government of Canada – Gouvernement du Canada, Official Development Assistance Accountability Act, 2008, <https://laws-lois.justice.gc.ca/eng/acts/O-2.8/FullText.html> (zuletzt abgerufen am 26. November 2019).

<sup>8</sup> DAC: Development Assistance Committee.

<sup>9</sup> Regeringskansliet, UD INFO - Fact sheet: Sweden's policy for global development, 12. September 2006, <https://www.regeringen.se/informationsmaterial/2006/09/06.059/> (zuletzt abgerufen am 26. November 2019).

## 2.4. Norwegen

Ähnlich wie Deutschland verfügt Norwegen über kein einzelnes Gesetz zur EZ. Auch gibt es keine gesetzliche Mindest-ODA, doch hält Norwegen seit mehreren Jahren das politisch gesteckte Ziel von ODA in Höhe von 1 Prozent des BIP ein. Die konkrete Budgetierung norwegischer EZ erfolgt jährlich im Haushaltsgesetz des Storting.

## 2.5. Belgien

Belgien verfügt über ein eigenes Gesetz zur Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe, das **Loi relative à la Coopération belge au Développement** vom 19. März 2013.

Das Gesetz ist, anders als etwa sein britisches Pendant, recht detailliert. So legt es z.B. fest, dass der König (d.h. die belgische Regierung) auf Grundlage bestimmter gesetzlich definierter Kriterien eine Liste von nicht mehr als 18 Staaten zusammenstellen muss, die dann vorrangige Partnerländer belgischer EZ sein sollen.<sup>10</sup> Ebenso wird festgelegt, dass belgische EZ sich vorrangig auf die vier Sektoren Gesundheit, Bildung, Nahrungsmittelsicherheit und Infrastruktur konzentrieren soll.<sup>11</sup>

Artikel 9 des Gesetzes legt fest, dass die belgische EZ sich an den Vorgaben der VN orientiert und erwähnt dabei die von den VN geforderte Mindest-ODA von 0,7 Prozent des jährlichen BIP. Es ist jedoch keine Sanktion für den Fall der Nichteinhaltung des Zieles vorgesehen und die konkrete Budgetierung der EZ erfolgt jährlich im Rahmen des Haushaltsgesetzes.

## 2.6. Spanien

Spanien hat seit 1998 ein nationales **Gesetz über internationale Entwicklungszusammenarbeit (Ley de Cooperación Internacional para el Desarrollo)**, in dem grundsätzliche und allgemeine Ziele, Inhalte und die institutionelle Struktur spanischer EZ dargelegt werden.<sup>12</sup>

Das Gesetz bestimmt zudem in Artikel 8, dass die konkrete Ausgestaltung (spezifische Ziele, Inhalte, Definitionen) der spanischen EZ in einem alle vier Jahre zu überarbeitendem Rahmenplan der Regierung (*Plan Director*) festgelegt wird.<sup>13</sup> Darüber hinaus sollen die Vorgaben des Rahmenplanes in einem jährlichen Arbeitsplan weiter konkretisiert werden. Die Ausarbeitung beider Pläne obliegt dem Außenministerium. Die Regierung insgesamt muss sich auf die Pläne einigen

---

<sup>10</sup> Loi relative à la Coopération belge au Développement, Chapitre 4, Art.16, §1.

<sup>11</sup> Loi relative à la Coopération belge au Développement, Chapitre 4, Art.19.

<sup>12</sup> Die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes sind von recht allgemeiner Natur. Relativ konkret ist noch die Vorgabe, dass die Partnerländer spanischer EZ vorrangig – aber auch nicht ausschließlich – die iberamerikanischen Staaten, die arabischen Staaten des Mittleren Ostens und Nordafrikas sowie andere Staaten, mit denen Spanien besondere historische und kulturelle Verbindungen hat (z.B. die Philippinen) sein sollen.

<sup>13</sup> Boletín Oficial del Estado, Ley 23/1998, de 7 de julio, de Cooperación Internacional para el Desarrollo, März 2014, <https://www.boe.es/buscar/pdf/1998/BOE-A-1998-16303-consolidado.pdf> (zuletzt abgerufen am 26. November 2019).

und den vierjährigen Rahmenplan dem Parlament (in der die Regierung in der Regel die Mehrheit besitzt) zur Debatte und zur Genehmigung vorlegen.

Dem spanischen Parlament - den *Cortes Generales*, bestehend aus der Abgeordnetenkammer (*Congreso de los Diputados*) sowie dem Senat (*Senado*) - kommen laut Gesetz darüber hinaus vor allem das Budgetrecht und das Informationsrecht (über jährliche Berichte der Regierung) zu. Darüber hinaus sieht das Gesetz die Schaffung von Entwicklungshilfenausschüssen in beiden Parlamentskammern vor. Diese sind jedoch primär für die Aufsicht gegenüber der Regierung und nicht für die Ausformulierung von entwicklungspolitischen Vorgaben zuständig; das Gesetz legt ausdrücklich fest, dass die Regierung die spanische EZ „definiert und steuert.“<sup>14</sup>

Darüber hinaus haben neben der Zentralregierung auch die 17 Autonomen Gemeinschaften innerhalb des Spanischen Staates die Möglichkeit, eigene EZ zu betreiben bzw. ODA zu leisten, sofern sie sich an die im nationalen Gesetz vorgegebenen allgemeinen Rahmenbedingungen (z.B. Orientierung an den Menschenrechten und der Bekämpfung von Armut) halten.

Es gibt keine gesetzliche Mindest-ODA. Gegenwärtig hat sich die spanische Regierung die politische Zielvorgabe von 0,2 Prozent des BIP gegeben.

## 2.7. Schweiz

Die Schweiz hat kein einzelnes, die gesamte EZ regelndes Gesetz; die gesetzliche Situation ähnelt der Deutschlands.

Die gesetzlichen Grundlagen der schweizerischen EZ sind das **Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe**<sup>15</sup> mit der dazugehörigen Verordnung vom 12. Dezember 1977, das **Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte**,<sup>16</sup> das **Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Mitwirkung der Schweiz an den Institutionen von Bretton**

---

<sup>14</sup> „El Gobierno define y dirige la política española de cooperación internacional para el desarrollo“, Ley 23/1998, de 7 de julio, de Cooperación Internacional para el Desarrollo, Art. 16.

<sup>15</sup> Bundesrat, Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, 1. Juni 2016, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19760056/index.html> (zuletzt abgerufen am 29. November 2019).

<sup>16</sup> Bundesrat, Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte, 1. Juni 2017, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021838/index.html> (zuletzt abgerufen am 29. November 2019).



---

**Woods<sup>17</sup> und das Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas<sup>18</sup> mit der dazugehörigen Ost-Verordnung vom 19. Dezember 2018.**

Gestützt auf Verfassung und Gesetzgebung legen Bundesrat (Exekutive) und Parlament (Legislative) alle vier Jahre die strategische Ausrichtung der internationalen Zusammenarbeit fest. Zuerst verfasst der Bundesrat seine Strategie und Vision für die mittel- und langfristige Anpassung der internationalen Zusammenarbeit, den sogenannten Erläuternden Bericht.<sup>19</sup> Es folgt eine fakultative Stellungnahme (schweizerisch: Vernehmlassung): Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die Gemeinden, Städte und Berggebiete, die Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Kreise können zur Strategie Stellung nehmen. Nach der Vernehmlassung kommt das Vorhaben schließlich ins Parlament, wo die Strategie des Bundesrates von den Außenpolitischen Kommissionen von National- und Ständerat überprüft wird, bevor sie im Plenum in beiden Kammern zur Abstimmung kommt.

Im Jahr 2008 hat das Parlament beschlossen, bis zum Jahr 2015 die Vorgabe einer ODA i.H.v. 0,5 Prozent des BIP zu erreichen. Diese Vorgabe ist rechtlich aber nicht verpflichtend und es existieren keine Sanktionen für Nichterreichen dieser Quote. Sie dient vor allem als Richtwert, der es der Schweiz erlaubt, sich im internationalen Vergleich zu verorten.

## 2.8. Niederlande

Die Niederlande verfügen über kein einzelnes Gesetz zur EZ. Maßgeblich bestimmend für ihre Entwicklungspolitik ist die **EZ-Agenda der Regierung**, die zuletzt im Jahre 2013 neu erarbeitet und seither geringfügig modifiziert wurde. Die Agenda legt unter anderem fest, dass sich die niederländische EZ auf instabile Staaten nahe Europas konzentrieren soll, thematische Schwerpunkte sind Hilfen für Flüchtlinge vor Ort, die Gleichstellung und Förderung von Frauen und Mädchen sowie Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an diesen.

Dem Parlament (*Staten-Generaal*) obliegen Kontrolle und Debatte der EZ-Politik der Regierung.

Anders als in Deutschland werden die Mittel der niederländischen EZ nicht vom Parlament direkt an die einzelnen mit EZ befassten Ressorts verteilt, sondern an die sogenannte Homogene Gruppe Internationale Zusammenarbeit (*Homogene Groep Internationale Samenwerking*), ein haushalterisches Konstrukt, das als eine Art Fonds für die verschiedenen beteiligten Ministerien

---

<sup>17</sup> Bundesrat, Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Mitwirkung der Schweiz an den Institutionen von Bretton Woods, 1. Dezember 2002, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19910254/index.html> (zuletzt abgerufen am 29. November 2019).

<sup>18</sup> Bundesrat, Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas, 1. Juni 2017, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20152581/index.html> (zuletzt abgerufen am 29. November 2019).

<sup>19</sup> Siehe Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Erläuternder Bericht zur internationalen Zusammenarbeit 2021–2024, 2. März 2019, [https://www.eda.admin.ch/dam/deza/de/documents/aktuell/dossiers/erlaeuternder-bericht-IZA-2021-2024\\_de.pdf](https://www.eda.admin.ch/dam/deza/de/documents/aktuell/dossiers/erlaeuternder-bericht-IZA-2021-2024_de.pdf) (zuletzt abgerufen am 28. November 2019).

(zuvörderst dem Ministerium für Entwicklungszusammenarbeit, dem Wirtschaftsministerium und dem Außenministerium) dient.<sup>20</sup>

Eine verbindliche Vorgabe für die Höhe der niederländischen ODA gibt es nicht, jedoch existiert das politische Ziel von mindestens 0,7 Prozent des BIP. Dieses Ziel haben die Niederlande in der Vergangenheit zwar mehrfach übertroffen, seit 2010 (Kabinett Rutte I) sinken die ODA-Ausgaben jedoch von Jahr zu Jahr und liegen mittlerweile bei 0,65 Prozent des BIP.

## 2.9. Finnland

Finnland hat kein einzelnes Gesetz zur EZ. Die Strukturen der finnischen EZ sind in verschiedenen Gesetzen geregelt, die Inhalte werden jedoch von jeder neuen Regierung zu Beginn ihrer Amtszeit neu erarbeitet. Dabei spielt das finnische Parlament (*Eduskunta*) nur eine untergeordnete Rolle, bzw. beschränkt sich auf Budgetisierung und Kontrolle.

Zwar orientieren sich die EZ-Programme der finnischen Regierung im Allgemeinen an der VN-Vorgabe von ODA i.H.v. 0,7-Prozent des BIP, dieses Ziel ist jedoch rein politisch.

## 2.10. Frankreich

Die gesetzliche Grundlage der französischen EZ bildet vorrangig das **Gesetz über die Ausrichtung und den Inhalt der Entwicklungspolitik und der internationalen Solidarität** von 2014 (**Loi n° 2014-773 du 7 juillet 2014 «d'orientation et de programmation relative à la politique de développement et de solidarité internationale»**).<sup>21</sup>

In dem Gesetz werden in erster Linie die Grundsätze der und die Mindestanforderungen an die französische EZ geregelt, desweiteren wird die Rolle der französischen EZ-Agentur *L'Agence française d'expertise technique internationale* festgeschrieben. Konkretere Fragen regelt das Gesetz nicht, sie werden allenfalls in verschiedenen Anhängen an das Gesetz als politische Ziele erwähnt. Da die französische Verfassung Art und Anzahl der Parlamentsausschüsse vorschreibt und darunter keiner für EZ vorgesehen ist, werden EZ und humanitäre Hilfe vom Außenausschuss der *Assemblée nationale* behandelt. Auswärtige Politik fällt in Frankreich jedoch traditionell primär in den Kompetenzbereich des Präsidenten der Republik, sekundär in den des Außenministers im Kabinett des Premierministers und wird vom Parlament nur peripher behandelt bzw. beeinflusst. Zwar übt das Parlament die Budgethoheit aus, eine inhaltliche Kontrolle der französischen EZ findet aber über die Debatte entsprechender jährlicher Regierungsberichte kaum statt und wird im Gesetz auch nicht erwähnt.

---

<sup>20</sup> Siehe Link auf Rijksoverheid, Tweede Kamer der Staten-Generaal, Homogene Groep Internationale Samenwerking -HGIS- nota 2019, 18. September 2019, <https://www.rijksoverheid.nl/documenten/beleidsnota-s/2018/09/18/homogene-groep-internationale-samenwerking-hgis-nota-2019> (zuletzt abgerufen am 28. November 2019).

<sup>21</sup> Legifrance, LOI n° 2014-773 du 7 juillet 2014 d'orientation et de programmation relative à la politique de développement et de solidarité internationale, 2019, [https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do;jsessionid=D6F2EE667CBDAE2D80E9C1755851D19B.tpdjo06v\\_3?cidTexte=JORFTEXT000029210384&categorieLien=id](https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do;jsessionid=D6F2EE667CBDAE2D80E9C1755851D19B.tpdjo06v_3?cidTexte=JORFTEXT000029210384&categorieLien=id) (zuletzt abgerufen am 29. November 2019).

Das Gesetz selbst regelt die Höhe der von Frankreich geleisteten ODA nicht, es existiert aber die politische Zielvorgabe von 0,7 Prozent des BIP in einem der Anhänge des Gesetzes.

### **3. Fazit**

Die meisten der untersuchten Staaten verfügen über kein einzelnes Gesetz, das ihre EZ umfassend regelt.

In Großbritannien und Kanada existiert so ein Gesetz, es ist jedoch in beiden Fällen ausgesprochen knapp gehalten und überträgt den Großteil der Entscheidungen über Ziele, politische Inhalte und Ausrichtung der jeweiligen EZ an die betreffenden Ministerien. Die weitestgehenden Gesetze haben Spanien und Belgien, deren EZ-Gesetze nicht nur die Grundlagen der jeweiligen EZ, sondern auch Details wie Partnerländer, inhaltliche Schwerpunkte und institutionelle Strukturen ihrer EZ regeln.

Nur in Großbritannien ist die Höhe der geleisteten ODA gesetzlich geregelt; Sanktionen für den Fall der Nichterreichung der Vorgabe gibt es aber in Großbritannien ebenso wenig wie in anderen Staaten, bei denen – sofern überhaupt niedergeschrieben – die ODA-Höhe allenfalls eine rein politische Zielvorgabe ist.

\*\*\*